



Einverständniserklärung zur Einräumung von Nutzungsrechten an Bildern und Grafiken an das Umweltbundesamt¹ (UBA)

§ 1 - Erklärungsgegenstand

Gegenstand dieser Erklärung ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an den als Anlage anliegenden Bildern/Grafiken.

§ 2 – Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts

Der/Die Rechteinhaber/-in gestattet dem UBA, die Bilder/Grafiken örtlich und zeitlich uneingeschränkt zu nutzen/zu verwerten.

Dem UBA wird damit insbesondere das Recht eingeräumt, die Bilder/Grafiken zu vervielfältigen und Dritten gegenüber im Sinne des § 19 a UrhG öffentlich zugänglich zu machen.

Die Bilder/Grafiken dürfen durch das UBA nur zu nicht-kommerziellen Zwecken genutzt werden.

Dem UBA wird ebenfalls das Recht eingeräumt, die Bilder/Grafiken umzugestalten sowie zu bearbeiten (auch durch einen beauftragten Dritten) und die sich daraus ergebenden Ergebnisse im obigen Sinn zu nutzen/zu verwerten.

Eine Verpflichtung des UBA zur Veröffentlichung erwächst aus dieser Vereinbarung nicht. Die Rechte des/der Rechteinhabers/der Rechteinhaberin auf Nutzung bleiben von dieser Erklärung unberührt. Die Nennung des Urhebers erfolgt in geeigneter Weise.

§ 3 – Rechte Dritter

Der/Die Rechteinhaber/-in versichert, dass er/sie zur Einräumung eines Nutzungsrechts im Sinne des § 2 befugt ist und durch die Verwertung/Verwendung der o.g. Bilder/Grafiken durch das UBA Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Soweit Personen auf Fotografien abgebildet sind, sichert der/die Rechteinhaber/-in zu, dass diese (bzw. ihre gesetzlichen Vertreter) ihr Einverständnis zur Verbreitung der Bilder erklärt haben. Gleiches gilt für Abbildungen von urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere Werken der Baukunst. In diesen Fällen sichert der/die Rechteinhaber/-in zu, dass der/die Inhaber/-in der Rechte an dem Werk, mit der Abbildung und der konkreten Verwendung der Bilder/Grafiken einverstanden ist.

§ 4 - Haftung

Der/Die Rechteinhaber/-in hält das UBA von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Dies gilt nur für Ansprüche, welche auf einen Verstoß des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin gegen § 3 dieses Vertrages zurückzuführen sind.

Das UBA ist berechtigt, Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüche im eigenen Namen gegen Dritte geltend zu machen.

Das UBA übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die o.g. Bilder/Grafiken von dritter Seite unrechtmäßig heruntergeladen, verändert oder an anderer Stelle ohne Einwilligung des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin verwendet werden.

§ 5 - Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein, so wird die Geltung der Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen dürfen nur durch die Präsidentin des UBA, den Leiter des Zentralbereichs, deren Stellvertreter und durch die Jurist/innen des Justitiariats vereinbart werden.

¹ Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, vertreten durch die